

2. 1. Bilden die persönlichen Verhältnisse des Vorerben (Reichtum, kostspielige Lebensgewohnheiten) einen Maßstab für die Beurteilung der Verpflichtung, ererbtes Geld nach den für Mündelgeld geltenden Vorschriften anzulegen?

2. Hat der Nacherbe vor dem Eintritte des Nacherbfalles einen Anspruch auf Erfüllung einer solchen Verpflichtung?

BGB. §§ 2119, 2128, 2130, 2131, 2136.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1910 i. S. N. (Bekl.) w. Schlesiſcher Verein z. Unterſtützung v. Landwirtschaftsbeamten (Kl.). Rep. IV. 165/09.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Der im Jahre 1905 in Jauer, ſeinem Wohnſitz, verſtorbene Lehngutsbeſitzer K. hat durch Teſtament vom 2. Mai 1902 eine Nichte, die Beklagte, zur Erbin auf ein Sechſtel ſeines Nachlaſſes eingefeßt und durch weitere Beſtimmung zur Nacherfolge in dieſes Sechſtel den klagenden rechtsfähigen Verein berufen. Bei der Verteilung des Nachlaſſes iſt auf die Beklagte ein Gelbbetrag von 6050 *M* entfallen. Die Beklagte hatte dieſes Geld, ſoweit es an ſie ausgezahlt wurde, inſbeſondere eine Summe von 4800 *M*, die ihr bei einem Reiſeaufenthalt in Rom dorthin nachgeſandt wurde, verbraucht.

Der klagende Verein behauptete, die geſchehene Verwendung des Geldes entſpreche nicht den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wiſchaft und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die empfangenen 6050 *M* in mündelsicherer Weiſe anzulegen und die auf Grund dieſer Verpflichtung von ihr zu erwerbenden Papiere nebst Erneuerungſcheinen bei einer Hinterlegungsſtelle oder bei der Reichsbank mit der Beſtimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit ſeiner, des Klägers, Zuſtimmung verlangt werden könne. Die Beklagte hielt mit Rückſicht auf ihre Vermögenslage, da ſie ein Vermögen von 200000 bis 300000 *M* beſiße, die Verwendung des Geldes nicht für ordnungswidrig und behauptete, ſie würde andernfalls bares Geld in gleichen Beträgen zu gleicher Verwendung haben herbeſchaffen müſſen. Sie beſtritt dem Kläger auch das Recht, vor dem Eintritte des Nacherfalles ſie wegen der Art und Weiſe der Verwendung zur Rechenſchaft zu ziehen, da beim Vorhandenſein aller anderen, im gegebenen Falle aber nicht vorliegenden Vorausſetzungen der Kläger immer nur berechtigt ſein würde, Sicherheitsleiſtung zu verlangen.

Das Oberlandesgericht gab dem mit der Berufung wiederholten Klagantrage ſtatt. Die Reviſion der Beklagten wurde zurückgewieſen.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf einer rechtlich zutreffenden Anwendung des § 2119 BGB., welcher vorschreibt: Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.

Ohne Gesetzesverletzung hat der Berufungsrichter angenommen, den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft habe nicht der geschehene Verbrauch, sondern die dauernde Anlegung des aus dem Nachlasse des N. der Beklagten zugeflossenen Geldes entsprochen. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß bei der Bestimmung dieser Regeln die jeweiligen Bedürfnisse des Vorerben von entscheidender Bedeutung seien. Vielmehr kommt es allein darauf an, welcher Art die Verwendung des Geldes nach allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen in dem Falle sein muß, wenn es in die Hände eines mit dem Ererbten sorgsam verfahrenen Vorerben gerät. Den Maßstab bildet dabei im übrigen nur die Beschaffenheit des ganzen in das Eigentum des Vorerben übergehenden Nachlasses, Nachlassbestandteils oder Nachlasserbloses. Nach diesem Maßstabe beurteilt, entspricht die dauernde Anlegung des ererbten Geldes keineswegs unter allen Umständen den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung. Die Beibehaltung eines größeren flüssigen Betriebskapitals kann u. a. sehr wohl zur zweckentsprechenden Fortführung eines ererbten gewerblichen, landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebes gehören. Das Geld wird auch zur Erhaltung und Verbesserung eines ererbten Besitztums mitunter zweckmäßiger und darum wirtschaftlich richtiger verwendbar sein, als durch Ausleihung oder durch Beschaffung einer anderen zinsbringenden Anlage. Die persönlichen Verhältnisse des Vorerben, seine Neigungen und wirtschaftlichen Gepflogenheiten können aber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Will der Erblasser demselben einen derartigen Einfluß auf die Art der Verwendung des Geldes einräumen, so bietet § 2136 BGB. die Möglichkeit, den Vorerben von dem Zwange der Vorschrift des § 2119 ganz oder in beschränktem Maße zu befreien. Nur in dem hier dargelegten Sinne läßt sich auch die Ausführung des Berufungsrichters verstehen, daß für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2119 vorliegen, der objektive Maßstab eines

ordentlichen Hausvaters anzulegen sei. Jedenfalls beruht es nicht auf Gesetzesverletzung, wenn der Berufungsrichter im gegebenen Falle die dauernde Anlegung eines den Betrag von 6000 *M* überschreitenden baren Kapitals nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für erforderlich erachtet hat.

Ein Bedenken hiergegen ergibt sich auch nicht, wie die Revision annimmt, aus § 2131 BGB., wonach der Vorerbe dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Denn diese Regel erleidet eben durch § 2119 eine Einschränkung in der Weise, daß unter den Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift der Vorerbe mit dem ererbten Gelde in der daselbst vorgeschriebenen Weise verfahren muß. Mag er daher auch sonst bei der Verwendung oder Anlegung eigenen Geldes nicht mit gleicher Sorgfalt verfahren; im Falle des § 2119 hat er sich nach den unmaßgebigen Vorschriften zu richten, die für die Anlegung von Mündelgeld gelten. Er hat dabei außerdem die §§ 2114, 2116—2118 zu befolgen. Unter den verschiedenen hiernach bestehenden Möglichkeiten der Anlegung ist nun freilich mit dem gestellten Klageantrage der Beklagten nicht die freie, insofern auch durch § 2131 erleichterte Wahl gelassen, vielmehr schlechthin die Beschaffung mündelsicherer Wertpapiere verlangt. Allein die diesem Antrage entsprechende Verurteilung findet darin ihre Rechtfertigung, daß die Beklagte für den Fall des Bestehens ihrer Verpflichtung zur Anlegung des Geldes sich zu dieser besonderen Form der Anlegung des Geldes ausdrücklich erboten hat.

Die aus §§ 2128 und 2130 BGB. hergeleiteten Bedenken der Revision sind ebensowenig begründet. Das Recht des Nacherben, von dem Vorerben Sicherheitsleistung zu verlangen, hängt nach § 2128 von besonderen Voraussetzungen ab, die für § 2119 nicht gelten. Das Recht, auf Befolgung des § 2119 zu dringen, darf daher nicht dadurch eingeschränkt werden, daß es überdies von der Erfüllung der Bedingungen des § 2128 abhängig gemacht wird. Daß aber der Nacherbe nicht darauf beschränkt ist, gemäß § 2130 nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Herausgabe der Erbschaft in einem Zustande zu verlangen, der einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, vielmehr auch schon vorher die Befolgung des § 2119 verlangen darf, ergibt sich

aus der Rechtsstellung, die ihm das Gesetz den Kapitalanlagen gegenüber schon vor dem Eintritte des Nacherbfalles anweist, sofern der Vorerbe die ihm durch § 2119 auferlegte Verpflichtung erfüllt hat. Der Vorerbe ist alsdann in der durch die §§ 1807, 1808, 2114, 2116—2118 BGB. vorgeschriebenen Weise zugunsten des Nacherben in der Verfügung über die Kapitalanlagen gebunden. Er bedarf unter bestimmten Voraussetzungen der Einwilligung des Nacherben in die Verfügung. Es ist daher nicht abzusehen, aus welchem Grunde es dem Nacherben versagt sein sollte, vor dem Eintritt der Nacherbfolge klagend darauf zu bestehen, daß durch Erfüllung der Vorschrift des § 2119 ein Rechtszustand hergestellt werde, der ihn in die Lage bringt, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bei der Verfügung über die Kapitalanlagen mitzuwirken.“ . . .